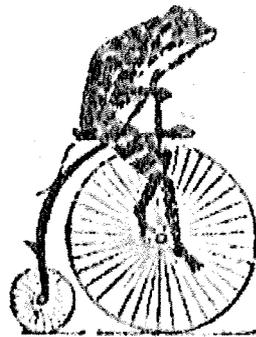
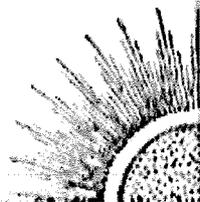


Bestimmungen
über die
BENÜTZUNG
der
Radfahrbahn
im
Stadtgarten.



Karlsruhe, C. Braun

1896





1.

Die Radfahrbahn kann mit eigener oder im Stadtgarten (Schwarzwaldhaus) gemieteter Maschine befahren werden.

2.

Der Zugang zur Radfahrbahn ist durch das Haupteingangsthor des Stadtgartens zu nehmen. Fahrende Radfahrer dürfen nur die für Radfahrer besonders bezeichneten Wege benützen.

Zur Abstellung der Maschinen im Wirtschaftsgarten ist die Ecke zwischen Einnehmergebäude und Vierordtbad bestimmt.

3.

Ausser dem (tarifmässigen) Stadtgarteneintrittsgeld wird für Benützung der Radfahrbahn erhoben:

In den Stunden von 6—8 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends jeweils 50 Pfg., innerhalb

der übrigen Stunden des Tages 30 Pfg., ein Abonnement mit der Berechtigung zu beliebiger Zeit in den obigen Stunden zu fahren für einen Kalender-Monat 3 M., für ein Kalender-Jahr 10 M.

Die Fahrberechtigung des Abonnenten ist aufgehoben, wenn der Zustand der Bahn dies verlangt, worüber der Aufseher zu befinden hat und für Nichttrainierende, wenn für ein Wettfahren trainiert wird, was jedoch nur in den Stunden von 6--8 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends sein kann, ferner wenn die Bahn anderweit benützt wird, oder Wettrennen auf derselben stattfinden.

Für Aufbewahrung von Fahranzügen ⁵ Yen in jedem einzelnen Falle berechnet 10 Pfg., im Abonnement für die Saison 2 M. (Diese Einnahme fließt dem Aufseher der Radfahrbahn direkt zu.)

4.

In der Zeit von 6--8 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends soll die Bahn von Anfängern oder unsichern Fahrern nicht benützt werden. Der Aufseher kann, wenn dies im Interesse der

übrigen Fahrer geboten ist, einem solchen Fahrer das Fahren während obiger Zeit untersagen.

5.

Gemietete Maschinen (der Tarif der Mietpreise ist am Aufbewahrungsort angeschlagen) dienen zur ausschliesslichen Benutzung des Mieters und sind nach beendigtem Gebrauch dem Aufseher zurückzugeben.

Vor Benützung einer Maschine ist der Mietbetrag für die beabsichtigte Dauer derselben an den Aufseher gegen Abgabe einer entsprechenden Karte zu erlegen.

Für Beschädigungen der Maschinen hat stets der Mieter der Maschine dem Eigentümer derselben gegenüber aufzukommen, einerlei, ob der Benützer selbst oder ein anderer die Ursache der Beschädigung war.

6.

Die Radfahrbahn darf nur in anständigem Anzuge, unter anderem in langen Strümpfen und farbigen Tricots befahren werden. Fleischfarbige Tricots sind nicht gestattet.

Das Befahren der Bahn darf nur nach links (linke Körperseite nach dem Innern der Bahn gerichtet), und zwar stets nahe dem Innenrand geschehen.

Das Auf- und Absteigen des Fahrers hat in der gleichen Richtung nach links, aber stets nur an der äussern Bahnseite und das Kreuzen der Bahn nach resp. an der Innenseite vorsichtig an freier Stelle zu geschehen. Das Überholen eines Fahrers muss an dessen Aussenseite mit einem Abstände von mindestens 1 Meter von seiner rechten Seite erfolgen. Innen darf nur vorgefahren werden, wenn der Vordermann mindestens 2 Meter lichten Abstand von der Innenbahnkante nimmt. Ein Fahrer darf nur dann aus einem rascheren Tempo plötzlich in ein langsames übergehen, wenn er auf mindestens 15 Meter keinen Hintermann hat, andernfalls darf er nur allmählig seine Geschwindigkeit mindern.

Für langsames Fahren, sowie für das Fahren ungeübter Personen ist ausschliesslich die äussere Hälfte der Bahn zu benützen.